



# Schlichtungs- und Ehrenratsordnung

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Schlichtung .....	2
§ 2	Berufung des Ehrenrates .....	2
§ 3	Ablehnung eines Ehrenratsmitgliedes.....	2
§ 4	Ablauf des Verfahrens .....	2
§ 5	Öffentlichkeit .....	3
§ 6	Entscheidung und Begründung.....	3
§ 7	Verkündigung.....	4



# Schlichtungs- und Ehrenratsordnung

## § 1 Schlichtung

Die Schlichtungs- und Ehrenratsordnung ist Bestandteil der Satzung des ASV Sassenburg e.V.

Das Schlichtungsverfahren ist formlos. Im Falle der gütlichen Beilegung ist eine Niederschrift zu fertigen, von den Beteiligten zu unterschreiben und dem Vereinsvorstand zu übergeben.

Kommt eine Schlichtung innerhalb des Ehrenrates nicht zustande, können die Beteiligten die Entscheidung des Vorstandes anrufen.

Die Entscheidung des Vorstandes ist dann endgültig und nicht anfechtbar.

## § 2 Berufung des Ehrenrates

Der Ehrenrat wird gemäß der Satzung (§ 6, Abs. 2e, § 7, Abs. 2i und § 8, Abs. 3c) tätig. Er kann die in § 6, Abs. 2b) und 2c) der Satzung vorgesehenen Entscheidungen des Gesamtvorstandes bestätigen, abändern oder aufheben.

## § 3 Ablehnung eines Ehrenratsmitgliedes

Ein Mitglied des Schlichtungs- und Ehrenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist dem Vorsitzenden des Ehrenrates vor Beginn der Verhandlung vorzutragen. Ein späterer Ablehnungsantrag ist nicht zulässig.

Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende, der die Verhandlung führt. Wird er selbst abgelehnt, so entscheidet der Ehrenrat in seiner Gesamtheit.

Im Verhinderungsfall oder in einem begründeten Ablehnungsfall wird das Verfahren von den jeweiligen Stellvertretern durchgeführt.

## § 4 Ablauf des Verfahrens

Der Vorsitzende des Ehrenratsverfahrens gibt den Beteiligten sowie dem Vorstand von der Eröffnung des Verfahrens Kenntnis. Die Mitteilung an den Beschuldigten muss die Beschwerdepunkte enthalten und die Aufforderung, sich innerhalb einer angemessenen Frist auf die Anschuldigungen unter Benennung von Zeugen und Angabe sonstigen Beweismaterials schriftlich zu äußern.

Sie muss ferner den Hinweis enthalten, dass eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter unzulässig ist.



## **Schlichtungs- und Ehrenratsordnung**

Der weitere Gang des Verfahrens wird vom Vorsitzenden des Ehrenratsverfahrens bestimmt. Er kann die nötigen Auskünfte schriftlich einholen oder einen Beisitzer hiermit beauftragen. Er kann auch den Weg der Vernehmung in einer Verhandlung beschreiten.

Sobald der Tatbestand als genügend geklärt angesehen werden kann, lädt der Vorsitzende des Verfahrens die Beteiligten zu einem Verhandlungstermin schriftlich ein.

Auch dem Vereinsvorsitzenden muss eine Mitteilung übersandt werden, damit dieser selbst am Termin erscheinen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen kann, wenn er es für nötig hält.

Zwischen der Absendung der Ladung durch eingeschriebenen Brief und dem Verhandlungstag muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Ladung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift der Beteiligten zu senden.

Sie muss die Mitteilung enthalten, dass auch in Abwesenheit des Empfängers verhandelt sowie entschieden wird.

Dem Beschuldigten ist auf seinen Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren.

### **§ 5 Öffentlichkeit**

Die Verhandlung ist vereinsöffentlich. Alle Beteiligten und Zeugen sind bei Beginn der Verhandlung hierauf hinzuweisen. Auf Antrag eines der Beteiligten und bei Vorliegen eines hinreichenden Grundes kann die Verhandlung als nicht vereinsöffentlich geführt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Ehrenrat.

### **§ 6 Entscheidung und Begründung**

Die Urteilsfindung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung und in Abwesenheit der Beteiligten durch Abstimmung der Mitglieder des Ehrenrates. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig und nicht anfechtbar.

Das Urteil ist schriftlich anzufertigen und zu begründen. Die Mitglieder des Ehrenrates haben es zu unterzeichnen. Es ist in vierfacher Ausfertigung dem Vereinsvorstand zu übergeben.



## Schlichtungs- und Ehrenratsordnung

### § 7 Verkündung

Der Vereinsvorstand entscheidet durch Beschluss darüber, ob das Urteil nur den Beteiligten zugestellt oder auch in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden soll.

Die Zustellung an die Beteiligten erfolgt mittels eingeschriebenem Brief.

Die endgültige Entscheidung über die Art der Verkündung wird durch den Vorstand vollzogen.

Sassenburg, den 16. Februar 2008

Ehrenrat und Vorstand

1. Vorsitzender Ehrenrat

1. Beisitzer Ehrenrat

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

1. Kassenwart

Schrifführer